

# Senatsverwaltung für Finanzen

Runderlass ESt Nr. 342 vom 18.12.2015

III B – S 2506 – 1/2014 - 2

...

## **1. Anwendungsfragen zu § 3 Nr. 26 EStG; Pfl egetätigkeit und Nebenberuflichkeit**

Auf Bund-Länder-Ebene- wurde beschlossen, dass die Tätigkeit der Einsatzleiter Rettungsdienst dann unter § 3 Nr. 26 EStG fällt, wenn die Listung des Einsatzes am Einsatzort erfolgt, da es sich insoweit um eine Pfl egetätigkeit handelt (vgl. R 3.26 Abs. 1 S. 4 LStR).

Zur Prüfung des Merkmals der Nebenberuflichkeit (vgl. R 3.26 Abs. 2 S. 1 LStR) bleiben bei der Ermittlung der sog. Ein-Drittel-Grenze Tarifunterschiede aus Vereinfachungsgründen unbeachtlich. Bei einer maximalen regelmäßigen Wochenarbeitszeit von 14 Stunden kann pauschalierend von einer nebenberuflichen Tätigkeit ausgegangen werden. Es bleibt dem Steuerpflichtigen jedoch unbenommen, im Einzelfall eine höhere tarifliche Arbeitszeit nachzuweisen.

...